

Promotionsordnung der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld vom 1. März 2011

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 517) hat die Technische Fakultät der Universität Bielefeld gemäß § 1 Satz 3 der Rahmenpromotionsordnung der Universität Bielefeld (RPO) vom 15. Juni 2010 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 39 Nr. 12 S. 98) die folgende Promotionsordnung erlassen:

1. Doktorgrad (§ 2 RPO)

-entfällt -

2. Zweck und Formen der Promotion (§ 3 RPO)

(1) Die Promotion besteht aus einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation).

(2) Die Technische Fakultät bietet Doktorandinnen und Doktoranden je nach Themengebiet Promotionsstudiengänge an. Nähere Einzelheiten sind den jeweiligen Studienordnungen der Promotionsstudiengänge in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.

3. Zuständigkeiten (§ 4 RPO)

Gemäß § 4 Abs. 6 RPO ist grundsätzlich die Dekanin oder der Dekan für die in § 4 Abs. 1 RPO genannten Aufgaben zuständig. Die Fakultätskonferenz der Technischen Fakultät ist zuständig für die Eröffnung des Promotionsverfahrens, die Bestimmung der Gutachterinnen und Gutachter, die Bestellung der Prüfungskommission, die Festlegung des verliehenen Doktorgrades, Entscheidungen nach 4 Abs. 1 sowie § 10 Abs. 8 Satz 3 und 5 RPO und für Entscheidungen über Widersprüche. In prüfungsrechtlichen Angelegenheiten haben nur die promovierten Mitglieder der Fakultätskonferenz Stimmrecht.

4. Zugangsvoraussetzungen (§ 5 RPO)

(1) Einschlägig i.S.v. § 5 Abs. 1 Satz 1 RPO ist ein Studium in der Regel, wenn es mit einem ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Abschluss beendet wird. Über Ausnahmen entscheidet die Fakultätskonferenz. Sie entscheidet in diesem Zusammenhang, ob die fachliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den angestrebten Doktorgrad nachgewiesen ist. Dies ist von der Betreuerin oder dem Betreuer schriftlich unter Angaben von Gründen zu bestätigen.

(2) Zugang zur Promotion gemäß § 5 Abs. 1 b) RPO hat in der Regel, wer einen qualifizierten Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium (vgl. Absatz 1) mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern nachweist. Auf die Promotion vorbereitende wissenschaftliche Studien sind in der Regel im Rahmen einschlägiger Masterstudiengänge zu absolvieren und haben

einen Umfang von in der Regel 45 Leistungspunkten (ECTS), sowie eine Zulassungsarbeit im Umfang von 15 Leistungspunkten (ECTS). Die inhaltlichen Anforderungen an die promotionsvorbereitenden Studien und die Zulassungsarbeit bestimmen Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan im Benehmen mit der Bewerberin oder dem Bewerber nach den Umständen des Einzelfalles. Der Beschluss der Dekanin oder des Dekans ist in einem Protokoll festzuhalten, das die Dekanin oder der Dekan und die Bewerberin oder der Bewerber unterzeichnen.

5. Annahme als Doktorandin oder Doktorand (§ 6 RPO)

(1) Für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand sind dem Antrag über die in § 6 Abs. 3 RPO genannten Unterlagen hinaus beizufügen:

- a) ggf. ein vollständiges Schriftenverzeichnis mit der Angabe über frühere wissenschaftliche Veröffentlichungen;
- b) eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er die Promotionsordnung der Technischen Fakultät zur Kenntnis genommen hat.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann nach einem ersten gescheiterten Promotionsverfahren einmal erneut als Doktorandin oder Doktorand angenommen werden. Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist auf fünf Jahre befristet; sie wird auf begründeten Antrag verlängert.

6. Betreuung (§ 7 RPO)

(1) Die Dissertation soll unter der Betreuung eines fachlich zuständigen Mitglieds der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, einer oder eines fachlich zuständigen Privatdozentin oder Privatdozenten, sonstigen Habilitierten oder promovierten Forschungsgruppenleiters oder Forschungsgruppenleiterin entstanden sein, die bzw. der Mitglied oder Angehörige bzw. Angehöriger der Technischen Fakultät ist oder während der Anfertigung der Arbeit war. Die Forschungsgruppenleiter müssen durch die Fakultätskonferenz die Bestätigung zur Eigenständigkeit in Forschung und Lehre erhalten haben.

(2) Wer außerhalb der Technischen Fakultät eine Dissertation anfertigen will, soll in einem möglichst frühen Stadium der Arbeit Kontakt mit einer bzw. einem ihrer bzw. seiner Arbeitsrichtung nahestehenden Hochschullehrerin oder Hochschullehrer oder Privatdozentin bzw. Privatdozenten der Technischen Fakultät aufnehmen, damit Thema und Gang der Arbeit vereinbart werden können und eine ausreichende wissenschaftliche Begutachtung gewährleistet ist.

(3) Zwischen Doktorandin oder Doktorand sowie der Betreuerin oder dem Betreuer wird eine Betreuungsvereinbarung geschlossen, die dem von der Technischen Fakultät erarbeiteten Muster entspricht.

7. Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 8 RPO)

(1) Das Promotionsverfahren wird auf schriftlichen Antrag, der an die Dekanin oder den Dekan der Technischen Fakultät zu richten ist, durch die Fakultätskonferenz (§ 8 Abs. 3 RPO) eröffnet. Dem Antrag sind über die in § 8 RPO genannten Unterlagen zusätzlich beizufügen:

- a) die Dissertation in fünffacher Ausfertigung;
- b) die Angabe des angestrebten Doktorgrades;
- c) ggf. eine Ergänzung des Schriftenverzeichnisses;
- d) eine Erklärung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers, einer Privatdozentin oder eines Privatdozenten, eines sonstigen habilitierten Mitglieds der Technischen Fakultät oder einer promovierten Forschungsgruppenleiterin oder eines promovierten Forschungsgruppenleiters, dass sie oder er bereit ist, die Arbeit als Dissertation zu begutachten;
- e) Vorschläge für die Bestellung der Gutachterinnen oder Gutachter und die weitere Besetzung der Prüfungskommission; die Betreuerin oder der Betreuer soll als Gutachterin oder Gutachter vorgeschlagen werden; den Vorschlägen der Kandidatin oder des Kandidaten für die Bestellung der Gutachterinnen oder Gutachter ist nach Möglichkeit zu entsprechen;
- f) eine Erklärung, ob die Kandidatin oder der Kandidat damit einverstanden ist, dass das wissenschaftliche Gespräch bei der Disputation universitätsöffentlich stattfindet.

(2) Der angestrebte Doktorgrad ist von der Kandidatin oder vom Kandidaten im Benehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer und in Abhängigkeit von den Inhalten und wissenschaftlichen Methoden der Dissertation zu benennen.

(3) Die Dekanin oder der Dekan prüfen den Antrag auf Vollständigkeit und setzen ihn als Tagesordnungspunkt auf die nächste Fakultätskonferenz.

(4) Die Fakultätskonferenz beschließt über die Eröffnung des Verfahrens, bestellt mindestens zwei Gutachterinnen bzw. Gutachter und setzt für die Promotion eine Prüfungskommission ein.

(5) Die Dekanin oder der Dekan gibt die Entscheidungen der Fakultätskonferenz der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich bekannt. Vor einer Ablehnung des Antrags ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. Ein Ablehnungsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

8. Prüfungskommission (§ 9 RPO)

(1) Es werden mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter bestellt. Mindestens eine Gutachterin bzw. ein Gutachter muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer, Privatdozentin oder Privatdozent, sonstiges habilitiertes Mitglied der Technischen Fakultät oder eine promovierte Forschungsgruppenleiterin oder ein promovierter Forschungsgruppenleiter (vgl. 6 Abs. 1) sein. Über Ausnahmen entscheidet die Fakultätskonferenz.

(2) Der Prüfungskommission gehören mindestens vier Mitglieder an. Dies sind drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Privatdozentinnen oder Privatdozenten sonstige Habilitierte oder promovierte Forschungsgruppenleiterinnen oder promovierte Forschungsgruppenleiter, von denen mindestens zwei der Technischen Fakultät angehören, und eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter der Technischen Fakultät. In der Regel gehören die Gutachterinnen oder Gutachter der Kommission an. Die Prüfungskommission muss überwiegend aus Mitgliedern der Technischen Fakultät bestehen.

(3) Die Prüfungskommission bestimmt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, der oder die Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Technischen Fakultät ist. Die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation darf nicht Vorsitzende oder Vorsitzender der Prüfungskommission sein.

(4) Wechselt eine Betreuerin oder ein Betreuer die Hochschule, kann sie oder er die Betreuung und Begutachtung fortführen und zählt dann zu den in Absatz 2 Satz 4 genannten Mitgliedern. Gleiches gilt für die emeritierten oder in Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren.

9. Dissertation (§ 10 RPO)

(1) Bei Kandidatinnen oder Kandidaten mit Zugangsvoraussetzungen gemäß Punkt 4 Abs. 2 soll die Dissertation in dem Fachgebiet ihren Schwerpunkt haben, in dem die Zulassungsarbeit angefertigt wurde. Über Ausnahmen entscheiden Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan.

(2) Als Dissertation können wesentliche Beiträge zu einer Teamarbeit anerkannt werden. Hierbei müssen die individuellen Leistungen der Kandidatin oder des Kandidaten deutlich abgrenzbar und bewertbar sein und den Anforderungen an eine selbständige Prüfungsleistung entsprechen.

(3) Die Frist zur Abgabe der Gutachten beträgt maximal zwei Monate.

(4) Im Falle einer außergewöhnlichen wissenschaftlichen Leistung kann die Note "sehr gut" (magna cum laude) mit dem Prädikat "ausgezeichnet" (summa cum laude) erteilt werden. In diesem Fall muss ein drittes Gutachten vorliegen.

(5) Die Frist zur Auslage im Dekanat beträgt vierzehn Tage. Den Mitgliedern der Technischen Fakultät wird die Auslage am Mitteilungsbrett bekannt gegeben.

(6) Die Gutachten sind vor ihrer Auslage der Kandidatin oder dem Kandidaten zur Kenntnis zu geben; die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von vierzehn Tagen nach Kenntnisnahme der Gutachten eine Stellungnahme, die mit auszulegen ist, abgeben.

10. Mündliche Prüfungsleistung (§ 11 RPO)

(1) Die mündliche Prüfung findet in Form einer Disputation statt. Die Disputation besteht aus einem Referat der Kandidatin oder des Kandidaten über ihre oder seine Dissertation und aus einem wissenschaftlichen Gespräch, das der Prüfungsausschuss mit der Kandidatin oder dem Kandidaten führt. Gegenstand der Disputation können auch Fragestellungen aus angrenzenden Gebieten sein. Das Referat dauert fünfundvierzig Minuten. Das anschließende Prüfungsgespräch dauert in der Regel 45 – 60 Minuten. Das Referat findet universitätsöffentlich statt, Ort und Termin werden durch Aushang am Mitteilungsbrett der Fakultät bekannt gegeben. Das wissenschaftliche Gespräch ist mit Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten universitätsöffentlich.

(2) Ergänzend zu § 11 Abs. 7 RPO gilt die Disputation als nichtbestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nicht zur Disputation erscheint; es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat dies nicht zu vertreten.

11. Gesamtprädikat der Promotion (§ 12 RPO)

(1) Wenn die Dissertation mit "ausgezeichnet" (summa cum laude) und die Disputation mit mindestens "sehr gut" (magna cum laude) bewertet worden ist, kann die Promotion insgesamt mit "ausgezeichnet" bewertet werden.

(2) Das Gesamtergebnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission unmittelbar nach der Entscheidung bekannt gegeben. Die Kandidatin oder der Kandidat erhält eine schriftliche Bestätigung über das Ergebnis der Promotion.

12. Vollzug der Promotion (§ 13 RPO)

-entfällt-

13. Publikation der Dissertation (§ 14 RPO)

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat ist verpflichtet, die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen, indem sie oder er Pflichtexemplare in einer mit einer oder einem von der Prüfungskommission bestimmten Gutachterin oder Gutachter abgestimmten Fassung innerhalb von zwölf Monaten bei der Fakultät abliefern.

(2) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn die Kandidatin oder der Kandidat neben den für das Prüfungsverfahren erforderlichen Exemplaren für die Archivierung drei, im Fall d) sechs Exemplare, die auf alterungs-beständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich der Fakultät abliefern und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch:

entweder

- a) die Ablieferung weiterer 40 Exemplare, jeweils in Buch- oder Fotodruck oder
- b) den Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder
- c) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verlag mit ei-

ner Mindestauflage von 150 Exemplaren; dabei ist auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen oder

- d) die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind.

Im Fall von a) sind die Hochschulbibliotheken verpflichtet, die überzähligen Tauschexemplare vier Jahre lang in angemessener Stückzahl aufzubewahren. In den Fällen b) und c) gilt die Pflicht der Veröffentlichung bereits dann als erfüllt, wenn drei Exemplare der Dissertation abgegeben werden und ein Vertrag mit einer Herausgeberin bzw. einem Herausgeber oder einem Verlag vorliegt, aus dem hervorgeht, dass die Dissertation veröffentlicht wird. In den Fällen a) und d) überträgt die Kandidatin oder der Kandidat der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verlag vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, so ist eine angemessene Stückzahl von Exemplaren der Hochschulbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

14. Täuschung und Aberkennung der Promotion (§ 15 RPO)

-entfällt-

15. Einsichtnahme (16 RPO)

-entfällt-

16. Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren (§ 17 RPO)

-entfällt-

17. Ehrenpromotion (§ 18 RPO)

-entfällt-

18. Gemeinsame Promotion mit anderen Hochschulen (§ 19 RPO)

(1) Die Technische Fakultät verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) sowie den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) auch im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partneruniversität oder -fakultät. Sie wirkt auch an der Verleihung eines entsprechenden akademischen Grades der ausländischen Partneruniversität oder -fakultät mit.

(2) Die Durchführung des Promotionsverfahrens gemäß Absatz 1 setzt ein Abkommen mit einer ausländischen Partneruniversität oder -fakultät voraus, in dem beide Universitäten oder Fakultäten sich verpflichten, eine gemeinsame Promotion zu ermöglichen und Einzelheiten des Zusammenwirkens zu regeln.

(3) Der Nachweis der für die Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Qualifikation ist von den Bewerberinnen und Bewerbern durch die Promotionsleistungen zu erbringen. Diese bestehen aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation).

(4) Für das Promotionsverfahren nach Absatz 1 Satz 1 gelten die Regelungen der RPO und der Punkte 3 bis 16, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist. Für die Mitwirkung nach Absatz 1 Satz 2 gelten die Bestimmungen des Absatz 2.

(5) Punkt 4 gilt mit der Maßgabe, dass die Bewerberin oder der Bewerber auch berechtigt ist, an der Partneruniversität oder -fakultät zu promovieren.

(6) Punkt 5 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, dass dem Antrag zusätzlich beizufügen sind:

- a) eine Erklärung, der Partneruniversität oder -fakultät darüber, dass die Zulassung zum Promotionsverfahren befürwortet wird;
- b) eine Erklärung eines Mitglieds der Partneruniversität oder -fakultät darüber, dass sie oder er bereit ist, die Dissertation zu begutachten;
- c) der Nachweis über das Studium an der Partneruniversität oder -fakultät gemäß Absatz 7.

(7) Während der Bearbeitung muss die Bewerberin oder der Bewerber mindestens ein Semester als ordentliche Studentin oder ordentlicher Student bzw. als Promovendin oder Promovend an der Partneruniversität oder -fakultät eingeschrieben sein. Von dieser Voraussetzung kann befreit werden, wer an der Partneruniversität oder -fakultät bereits ein Studium von entsprechender Dauer absolviert hat.

(8) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer oder in einer im Partnerschaftsabkommen genannten Sprache abzufassen. Es ist eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache anzufügen. Betreuer der Dissertation sind in der Regel jeweils ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Technischen Fakultät und der Partneruniversität oder -fakultät.

(9) Die Dissertation wird von jeweils in der Regel einem prüfungsberechtigten Mitglied der Technischen Fakultät und der Partneruniversität oder -fakultät begutachtet. Der Prüfungsausschuss bestimmt als Gutachterin oder Gutachter der Dissertation in der Regel die Betreuerinnen oder Betreuer. Für die Sprache der Gutachten und der Disputation gilt Absatz 8 Satz 1 entsprechend.

(10) Die Prüfungskommission besteht in der Regel aus vier Prüferinnen oder Prüfern. Zwei sollen Prüfungsberechtigte der Technischen Fakultät und zwei sollen Prüfungsberechtigte der Partneruniversität oder -fakultät sein. Jede Fakultät muss zumindest mit einer Prüferin oder einem Prüfer vertreten sein.

(11) Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 richten sich die Form und Dauer der Prüfung nach den im Abkommen gemäß Absatz 2 enthaltenen Regeln.

(12) Für den Abschluss des Promotionsverfahrens gilt § 12 RPO mit der Maßgabe, dass eine zweisprachige Urkunde verliehen wird. In der Urkunde wird auf das grenzüberschreitende Promotionsverfahren hingewiesen. Die Dekanin oder der Dekan unterzeichnet und siegelt den deutschen Teil. In einem Begleitschreiben wird die Kandidatin oder der Kandidat darauf hingewiesen, dass der Titel nur

entweder in der deutschen oder in der ausländischen Fassung verwendet werden darf. Die Partneruniversität fertigt ihren Teil der Promotionsurkunde entsprechend den bei ihr geltenden Regularien aus.

(13) Die Absätze 1-12 gelten auch für Promotionsverfahren mit einer anderen inländischen promotionsberechtigten Hochschule.

19. Inkrafttreten und Übergangsregelungen (§ 20 RPO)

Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Technischen Fakultät in der Fassung vom 15. März 2002 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen- Jg. 31 Nr. 5 S. 1) außer Kraft; sie ist weiter anzuwenden für alle Promovendinnen und Promovenden, die ihren Zugang zum Promotionsverfahren vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung beantragt haben. Auf Antrag der Promovendin oder des Promovenden kann auch in diesem Fall die vorliegende Ordnung angewendet werden. Der Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld vom 15. Dezember 2010.

Bielefeld, den 1. März 2011

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer